

Amtsgericht Mühlhausen

Az.: 6 K 50/22



Sitzungspolizeiliche Verfügung

Zur Durchführung des für

Donnerstag, den 04.12.2025; 11:00 Uhr im Sitzungssaal I des Amtsgerichts Mühlhausen,
Untermarkt 17, 99974 Mühlhausen

angesetzten Zwangsversteigerungstermins gegen Herr Steffen Schütz

Werden gemäß § 176 GVG folgende Anordnungen getroffen:

1. Diese Verfügung wird im Eingangsbereich des Amtsgerichts und am Sitzungssaal durch Aushang bekannt gegeben.
2. Verfahrensbeteiligte, Bietinteressenten, Zuhörer und Medienvertreter werden durch eine Kontrollstelle, die sich im Foyer des Amtsgerichts befindet, eingelassen.
3. Ein Einlass in den Sitzungssaal erfolgt ab 10:50 Uhr.
4. Zuhörer haben sich durch Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses der Bundesrepublik Deutschland, ausländische Staatsangehörige durch ein vergleichbares Legitimationspapier auszuweisen. Das Dokument ist den Justizbediensteten/Polizeibeamten zur Prüfung der Personalien auszuhändigen. Zuhörer, die sich nicht ausweisen können oder wollen, werden nicht eingelassen.
5. Es wird darauf hingewiesen, dass das Fotografieren, Filmen und Herstellen von Tonaufnahmen während der Verhandlung untersagt ist. Technische Geräte jeglicher Art, die zu Foto-, Film- und Tonaufnahmen geeignet sind (wie z.B. Handys, Foto-, Film und Tonbandgeräte) sind bis zum Schluss der Verhandlung in amtliche Verwahrung zu geben.
6. Es ist verboten Waffen, Messer, sonstige gefährliche Werkzeuge, Wurfgegenstände, Flugblätter, Transparente und andere Gegenstände, die zur Störung der Verhandlung geeignet sind, in den Sitzungssaal zu bringen. Das Tragen von Abzeichen und Symbolen, die auf die Zugehörigkeit oder Sympathie/Antisymphathie für eine bestimmte politische Partei oder der von dieser vertretenen Politik hinweisen, ist im Sitzungssaal verboten. Zur Sicherung des Verbotes sind Verfahrensbeteiligte und Zuhörer auf das Mitführen solcher Gegenstände zu durchsuchen. Der Inhalt mitgeführter Taschen ist vorzulegen bzw. vorzuzeigen. Der kontrollierende Beamte kann die Kleidung durchsuchen und das Ausziehen der Schuhe verlangen. Die bei der Durchsuchung und den Kontrollmaßnahmen festgestellten verbotenen Gegenstände sind bis zum Schluss der Verhandlung in amtliche

Verwahrung zu geben, ansonsten erfolgt kein Einlass in den Sitzungssaal bzw. es erfolgt Verweis aus dem Sitzungssaal.

Das Gericht und die prozessbevollmächtigten Rechtsanwälte werden von der Kontrolle und Durchsuchung ausgenommen.

Hofen

Rechtspfleger am Amtsgericht Mühlhausen